

Flugplatz- und Flugbetriebsordnung für das Flugmodellsportgelände der Flugmodellsportvereinigung Vest e.V.

Stand 05.04.2023

Teil A - Flugplatzordnung

1. Die Modellflieger haben sich so zu verhalten, dass die öffentliche Sicherheit und Ordnung, insbesondere andere Personen und Sachen, sowie die Ordnung des Modellflugsportbetriebes nicht gefährdet oder gestört werden.
2. Zum Fluggelände sind zu Fuß oder mit Fahrzeugen nur die dafür zugelassenen öffentlichen Zuwegungen (Straßen und Wege) zu benutzen. Bei Benutzung von Kraftfahrzeugen ist die Geschwindigkeit auf den Wegen so zu wählen, dass möglichst wenig Staub aufgewirbelt wird.
3. Fahrzeuge dürfen nur auf den als Parkplatz ausgewiesenen Flächen abgestellt werden. Die Benutzung der Parkfläche erfolgt grundsätzlich auf eigene Gefahr. Schadenersatzansprüche gegen die Flugmodellsportvereinigung Vest oder den Grundstückseigentümer sind ausgeschlossen, außer wenn sie unmittelbar durch den Flugbetrieb entstehen.
4. Das Befahren des gesamten Flugfeldes ist verboten. Der Vorstand kann bei Veranstaltungen Ausnahmen genehmigen.
5. Für die Aufrechterhaltung der Ordnung und Sauberkeit haben alle Angehörigen der Vereinigung einzutreten. Unrat, Abfall und Müll jeder Art dürfen nicht auf dem Platz verbleiben, sondern sind mit nach Hause zu nehmen und dort privat zu entsorgen. Zur Verrichtung der Notdurft sind die Sanitäreinrichtungen zu nutzen.
6. Zum Betreten des Flugmodellsportgeländes sind nur Mitglieder der Flugmodellsportvereinigung Vest e.V. und eingeladene Gäste berechtigt. Auf Verlangen ist ein Mitgliedsausweis vorzuzeigen.
7. Ruhende Flugmodelle sind hinter dem Schutzzaun auf der westlichen Seite des Platzes abzustellen.
Modelle dürfen dort nicht unter Zuhilfenahme Ihres Motors bewegt werden. Dies gilt unabhängig von der Art des Antriebes.
Bei Probeläufen, Leistungsmessungen etc. ist strengstens darauf zu achten, dass sich im Gefahrenbereich keine Personen oder Tiere und auch keine empfindlichen Gegenstände befinden.
8. Zuschauer haben sich ebenfalls hinter diesem Schutzzaun aufzuhalten. Zuschauer ist jede Person, die sich während des Flugbetriebes im Vorbereitungs- oder Pilotenraum aufhält und nicht selbst ein Flugmodell steuert oder als Helfer im Einsatz ist. Hunden und anderen Tieren ist der Aufenthalt auf dem Flugplatz ebenfalls nicht gestattet.
9. Jedes anwesende Mitglied ist verpflichtet, unbefugte Personen und Tierhalter bzw. -führer in angemessener Weise darauf hinzuweisen, dass ein Betreten des Sportgeländes während des Flugbetriebes mit Gefahr verbunden ist. Solange sich Unbefugte auf dem Sportgelände aufhalten darf nicht gestartet und nach Möglichkeit nicht gelandet werden.

10. Auf dem Flugmodellsportgelände sind neben dem Vorstand die Modellflugleiter, die Trainingsleiter und die Platzwarte befugt, das Hausrecht der FSV-Vest auszuüben.

11. Die Nutzung von Kameras oder Bildaufzeichnungsgeräten in Flugmodellen und/oder der FPV-Betrieb muss im Rahmen der geltenden Gesetze geschehen und darf insbesondere nicht gegen datenschutzrechtliche Bedingungen Dritter (u.a. Recht am eigenen Bild, das allgemeine Persönlichkeitsrecht) verstoßen.

Teil B - Flugordnung

Geländehalter Modellfluggelände: Flugmodellsportvereinigung Vest e.V.
vertreten durch:
Michael Nitschke
Buschstraße 17 c
45701 Herten

Geografische Lage:

Das Modellfluggelände der FSV Vest e.V. liegt am südlichen Rand des Landschaftsschutzgebietes Loemühlenbachtal in ca. 320 m Entfernung vom nördlichen Ortsrand des Stadtteils Herten-Langenbochum und ca. 750 m Entfernung vom westlichen Rand des Stadtteils Herten Scherlebeck. Es grenzt zu drei Seiten an Ackerflächen (NW, NO, SO) und zu einer Seite jeweils zur Hälfte an eine Wald- und eine Ackerfläche (SW). Der Geländebezugspunkt in der Platzmitte liegt 82 m über NN. In nordöstlicher Richtung fällt das Gelände zur Platzgrenze auf einer Strecke von ca. 180 m um ca. 2,7 m ab. In südöstlicher Richtung steigt es auf einer Strecke von ca. 85 m um ca. 1,5 m an. Das Modellfluggelände grenzt im Südwesten an den Heideweg. Nördlich des Platzes befindet sich in etwa 160 m Entfernung zur Platzmitte ein Windrad. Die geografischen Koordinaten des Modellflugplatzes sind mit $51^{\circ} 37' 20.79 \text{ N}$ und $7^{\circ} 7' 23.23 \text{ O}$ bestimmt. (ca. Platzmitte)

1. Es ist nur das Starten von Flugmodellen ohne Antrieb durch Verbrennungsmotoren bis zu einem Abfluggewicht von 25 kg gestattet.

Eine besondere Gruppe von Flugmodellen stellen im Sinne dieser Flugordnung FPV-Modelle dar. Sie unterliegen allen im Sinne dieser Flugordnung geltenden Obliegenheiten und darüber hinaus weiteren, durch diese Flugordnung geltenden Vorschriften und Einschränkungen.

2. Der Flugbetrieb ist ausschließlich entsprechend den im **Anhang 1 und 2** ausgewiesenen Räumen durchzuführen.

3. Flugmodelle dürfen werktags in der Zeit von 9:00 Uhr bis 21:00 Uhr, an Sonn- und Feiertagen von 10:00 bis 21:00 Uhr, längstens jedoch bis Sonnenuntergang betrieben werden. Die Bestimmungen des Gesetzes über Sonn- und Feiertage in der jeweils gültigen Fassung bleiben hiervon unberührt.

4. Es dürfen nur solche Flugmodelle betrieben werden, die aufgrund ihres technischen Zustandes, insbesondere ihrer Steuerungsanlagen, sicher gestartet und gelandet werden können. Das eingesetzte technische Equipment muss den gesetzlichen Bestimmungen entsprechen. Dies gilt sowohl für das eingesetzte RC-Equipment als auch für Equipment

welches der Bild- und Tonübertragung oder Aufzeichnung im- oder vom Flugmodell zum Boden dient.

Für den Fall des Verlustes der Steuerbarkeit muss das Flugmodell so beschaffen sein, dass seine Motoren, Propeller, Rotoren oder sonstige Antriebe gestoppt werden oder ganz im Leerlauf laufen. (Failsafezwang Gaskanal)

Alle Flugmodelle ab einer Startmasse von mehr als 0,25 kg müssen an zugänglicher Stelle mit der e-ID (Registrierungsnummer LBA) des Eigentümers versehen sein.

5. Die Flugmodelle dürfen nur betrieben werden, wenn zur Deckung von Personen- und Sachschäden die gemäß § 103 LuftVZO vorgeschriebene Haftpflichtversicherung besteht. Der Versicherungsnachweis (z. B. vom DAeC- oder DMFV) ist beim Modellflugbetrieb bereitzuhalten und auf Verlangen vorzuzeigen.

6. Am regulären Flugbetrieb dürfen nur (Gast-/) Piloten von Flugmodellen teilnehmen, die

- 6.1 einen gültigen Schulungsnachweis des MFSD oder DMFV besitzen und vorweisen können

und

- 6.2 die Fluglizenz der Flugmodellsportvereinigung Vest besitzen oder als Gäste (Gastpiloten) dazu berechtigt werden.

6.3 Als alleinflugberechtigt weisen sich auf ihrer Lizenzkarte aus

- Piloten von Tragflächenmodellen mit einem grünen Aufkleber der FSV-Vest,
- Piloten von Hubschraubermodellen mit einem gelben Aufkleber der FSV-Vest
- Piloten von Multikoptern müssen für die Alleinflugberechtigung die Fluglizenz der FSV-Vest entweder als Pilot von Tragflächenmodellen (mit grünem Aufkleber) oder von Hubschraubermodellen (mit gelbem Aufkleber) besitzen.

6.4 Das Mindestalter der Piloten muss dabei bei einer Startmasse von

- mehr als 0,25 kg bis max. 2 kg 7 Jahre
- mehr als 2 kg bis max. 25 kg 14 Jahre betragen.

Piloten unter 14 Jahren dürfen nur unter unmittelbarer Aufsicht eines volljährigen Piloten der alle unter 6.1 bis 6.3 genannten Anforderungen erfüllt ein Flugmodell mit einer Startmasse von mehr als 2 bis maximal 25 kg steuern.

(s. auch Nr. 16 dieser Flugordnung)

6.5 Für den FPV-Betrieb muss sowohl der FPV-Pilot als auch der FPV-Lotse (siehe auch Punkt 21) die unter Punkt 6. bis 6.3 genannten Bedingungen erfüllen.

Zur Vornahme von FPV-Flügen ist sofern nicht benannt ein Modellflugeiter zu benennen (siehe auch Punkt 9.)

9.3 Die Berechtigung zur Ausübung der Modellflugleitertätigkeit setzt einen gültigen MFSD oder DMFV Schulungsnachweis voraus.

10. Sind eine oder mehrere der unter Punkt 9 genannten Voraussetzungen erfüllt, ist der Modellflugleiter für die Einhaltung der Flugordnung verantwortlich.

10.1 Der Modellflugleiter hat seine Tätigkeit durch Eintragung in das Flugbuch mit Unterschrift zu bestätigen.

10.2 Er stellt sicher, dass der Flugbetrieb nur in Anwesenheit einer Person stattfindet, die erfolgreich an einer Unterweisung in Sofortmaßnahmen am Unfallort oder Ausbildung in Erster Hilfe teilgenommen hat (Nachweis gemäß § 19 FeV bzw. § 126 LuftPersV).

10.3 Der Modellflugleiter bestimmt den Pilotenraum und Standort in Abhängigkeit vom aktuellen Bedarf.

Für den Betrieb von Elektroflugmodellen mit/ohne gleichzeitigen Windenstarts nach NO gelten die Räume gem. Anhang 1.

Für den Betrieb von Elektroflugmodellen mit gleichzeitigen Windenstarts nach SW gelten die Räume gem. Anhang 2.

Hierbei liegt ein weiterer Pilotenraum B und Pilotenstandort B an der nördlichen Platzecke. Die Größe des Pilotenraumes B soll dabei etwa 15 x 15 m betragen. Die Winde steht dabei ebenfalls innerhalb des Pilotenraumes B.

Weiterhin sind hierbei 2 Helfer mit einem Funksprechgerät abzustellen welche die Kommunikation zwischen den Pilotenstandorten übernehmen um die Piloten über alle relevanten Vorgänge zu informieren.

10.4 Die Starterlaubnis für FPV-Flüge ist vom Modellflugleiter unter Berücksichtigung des herrschenden Modellflugbetriebes zu erteilen.

10.5 Es muss eine Erste-Hilfe-Ausrüstung, die mindestens der für das Mitführen in PKW entspricht, vorhanden sein.

11. Der Modellflugleiter weist sich durch ein besonderes Modellflugleiterschild an der Frequenztafel aus. Den zur Sicherung des Flugbetriebes notwendigen Anordnungen des Modellflugleiters ist unbedingt Folge zu leisten. Er ist ermächtigt, aus Sicherheitsgründen erforderlichenfalls temporäre Startverbote und Platzverweise auszusprechen, in das Flugbuch einzutragen und unverzüglich dem Vorstand zu melden.

12.

a) Bei ausschließlichem Flugbetrieb bei welchem keines der unter Punkt 9 dieser Flugordnung genannten Kriterien erfüllt ist, dürfen nach dieser Flugordnung zu Trainingszwecken Modelle auch ohne Modellflugleiter gestartet werden, wenn sichergestellt ist, dass die Luftraumbegrenzungen und sonstigen Vorgaben dieser Flugordnung für einen geordneten und sicheren Flugbetrieb beachtet werden. Während dieser Zeit übernimmt ein erfahrener Pilot die Trainingsaufsicht und bestimmt den Pilotenstandort anstelle des Modellflugleiters (vgl. 9.3).

b) Zur Qualifizierung für Ihre Aufgaben nehmen die Modellflugleiter spätestens alle 4 Jahre an der dafür angebotenen vereinsinternen Schulung teil.

13. Die am Flugbetrieb teilnehmenden Piloten haben sich mit den erforderlichen Angaben (Datum, Uhrzeit, Vor- und Zunamen und Mitgliedsnummer) ordnungsgemäß in das Flugbuch einzutragen. Außenlandungen sowie eventuelle Beschädigungen von Sachen Dritter oder Verletzungen von Personen sind dort einzutragen. § 5 LuftVO bleibt unberührt.

14. Es dürfen nur solche RC-Anlagen benutzt werden, für die eine Allgemeinerlaubnis zur Steuerung von Flugmodellen durch die Bundesnetzagentur erteilt ist. Bei dem Betrieb sind die Allgemeinverfügungen der Bundesnetzagentur zu beachten. Auf Verlangen ist dem Modellflugleiter eine Kopie der Konformitätserklärung des Herstellers vorzulegen.

15. Der Betrieb auf bestimmten Frequenzen und Kanälen kann untersagt werden, wenn Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass hierdurch die öffentliche Sicherheit und Ordnung beeinträchtigt wird.

16. Vor Teilnahme am Flugbetrieb hat jeder Pilot seine Karte mit der Fluglizenz (8 x 20 cm), Vor- und Nachnamen und dem benutzten Frequenzkanal oder -bereich an der Frequenztafel anzubringen.

17. Ein Sender **im 35 MHz-, 40 MHz- sowie 434 MHz-Band** darf nur eingeschaltet werden, wenn der **Pilot** des Senders im Besitz der Frequenzklammer für den von ihm benutzten Kanal ist. Die ruhenden Sender sind ausgeschaltet und mit abgeschraubter Antenne abzulegen.

18. Alle Elektro-Flugmodelle dürfen stets nur östlich vor dem Pilotenstandort im Bereich der Start- / und Landefläche gestartet und gelandet werden. Modelle dürfen außerhalb der Start- und Landefläche nicht unter Zuhilfenahme Ihres Motors bewegt werden. Nach dem Start- / der Landung ist die Start- und Landefläche unverzüglich zu verlassen.

19. Die Flugmodelle dürfen nach dem Start im gesamten Luftraum G betrieben werden.

Die Flugbahn ist dabei stets so zu wählen, dass der Abstand von und die Flughöhe über umliegenden Wohnsiedlungen, Gebäuden und des Friedhofes südöstlich des Platzes eine Belästigung oder Gefährdung dort aufhaltiger Personen sicher ausschließt.
(Siehe hierzu auch Anhang 3)

Ebenso ist das Windrad so in ausreichend Abstand und Höhe zu umfliegen dass eine Kollision sicher ausgeschlossen ist.

Das Überfliegen von Personen, des/der Pilotenräume, des Vorbereitungsraumes, des Aufenthaltsraumes und der Fahrzeugabstellflächen in weniger als **100 m** Höhe sowie das Anfliegen von Personen und Tieren ist untersagt. Hubschraubermodelle mit einer Startmasse von mehr als 0.25 kg müssen einen Mindestabstand von 15 m zu Personen einhalten.
(Ausgenommen ist der Pilot)

Ebenso ist das Einfliegen in die Pilotenräume, den Vorbereitungsraum, den Aufenthaltsraum und in die Fahrzeugabstellflächen untersagt.

Starts und Landungen dürfen ausschließlich auf der in Anhang 1 u. 2 ausgewiesenen Start- und Landefläche erfolgen.

20. a) Flugmodelle dürfen während des gesamten Fluges nicht ausserhalb oder annähernd ausserhalb der Sichtweite des Steuerers betrieben werden. Der Betrieb erfolgt ausserhalb der Sichtweite des Steuerers wenn dieser das Modell ohne besondere optische Hilfsmittel nicht mehr sehen oder seine Fluglage nicht mehr eindeutig erkennen kann.

b) Flugmodelle haben bemannten Luftfahrzeugen stets auszuweichen.

Für den zum Fluggelände gehörigen Luftraum gelten im Übrigen die gesetzlichen Bestimmungen. Eine Steuerung der Flugbahn der Flugmodelle über GPS ist nicht gestattet. Ausgenommen hiervon ist die sog. RTH Funktion, welche ausgelöst bewirkt, dass das Flugmodell zu einem vor dessen Abheben festgelegten Punkt am Himmel zurückkehrt.

21. FPV Modelle (Unbemannte Fluggeräte welche mit Hilfe eines visuellen Ausgabegerätes insb. einer Videobrille betrieben werden) dürfen nur unter Beachtung dieser Flugordnung betrieben werden wenn sie

a) eine Flughöhe von 30 m über Grund nicht übersteigen

b) unter persönlicher und unmittelbarer Aufsicht eines FPV-Lotsen betrieben werden. Ein FPV-Lotse im Sinne dieser Flugordnung ist eine Person die das Fluggerät ständig in Sichtweite hat, den Luftraum beobachtet und den Steuerer unverzüglich auf Gefahren hinweisen kann. Der FPV-Lotse muss wie der Steuerer auch über eine gültige Fluglizenz der FSV-Vest verfügen. Der FPV-Lotse unterliegt darüber hinaus allen Obliegenheiten der Platz- und Flugordnung.

c) während des gesamten Fluges ebenfalls nicht ausserhalb oder annähernd ausserhalb der Sichtweite eines FPV-Lotsen betrieben werden. Der Betrieb erfolgt ausserhalb der Sichtweite des FPV-Lotsen wenn dieser das FPV-Modell (Unbemannte Fluggerät) ohne besondere optische Hilfsmittel nicht mehr sehen oder seine Fluglage nicht mehr eindeutig erkennen kann.

d) die Abstände gem. Punkt 19 einhalten

e) FPV Modelle mit einer Startmasse von nicht mehr als 0,25 kg sind von den Punkten 20 a), 21 b) und 21 c) ausgenommen, solange kein anderweitiger, aktiver Flugbetrieb (Modelle in der Luft) stattfindet. Herrscht anderweitiger, aktiver Flugbetrieb, so ist zur Sicherheit der FPV-Piloten von Modellen gem. Punkt 20 e) mindestens ein Beobachter erforderlich, der den/die FPV-Piloten vor Gefahren welche sich ggf. aus dem anderweitigen Flugbetrieb für diese ergeben warnen kann.

22. Der Lehrer-Schüler-Betrieb im Sinne dieser Flugordnung ist eine Steuerungsart bei welcher sowohl der Lehrer als auch der Schüler jeweils einen eigenen Sender bedienen um damit ein und dasselbe Flugmodell zu steuern. Die Steuerung des Flugmodells erfolgt dabei vorrangig und vollumfänglich durch den Sender des Lehrers.

Der Lehrer kann dabei jedoch zeitweise eine oder mehrere Steuerfunktionen an den Schülersender übergeben, die dann ganz durch diesen gesteuert werden oder von Steuerbefehlen des Lehrersenders überlagert werden können.

Der Lehrer muss jederzeit in der Lage sein, mit seinem Sender sofort die volle Kontrolle über das im Lehrer-Schüler-Betrieb gesteuerte Flugmodell zu übernehmen. Weiterhin muss er ständig einen Sichtkontakt zum Flugmodell aufrecht erhalten, der ihm ein gezieltes und kontrolliertes Eingreifen in die Steuerung des Flugmodells ermöglicht.

22a. Die Verantwortung für das FPV-Modell und dessen Betrieb trägt im FPV-Betrieb ausschließlich der Steuerer.

22b. Die Verantwortung für das Flugmodell und dessen Betrieb trägt im Lehrer-Schüler-Betrieb ausschließlich der Lehrer.

23. Der FPV-Flug ist nur mit Multicoptern gestattet

24. Die Hochstartvorrichtungen und Katapultstartvorrichtungen sind in Abhängigkeit von den Wind- und Platzverhältnissen wie in Anhang 1 und 2 dargestellt aufzustellen, dabei steht die beste Aufstellmöglichkeit der Vereinswinde für die Allgemeinheit zu. In Abhängigkeit davon ergeben sich die Pilotenstandorte und Pilotenräume. Wenn eine Umlenkrolle an der Westseite des Fluggeländes aufgestellt wird, ist deren Standort mit der dafür vorhandenen Fahne kenntlich zu machen.

25. Eine gegenseitige Beeinträchtigung durch Hochstart- und Katapultstartvorrichtungen ist zu vermeiden. Die Anzahl dieser Starteinrichtungen wird auf zwei, in Ausnahmefällen auf drei begrenzt. Ausgenommen sind davon Laufleinen und Wettbewerbe und Trainingsmaßnahmen.

26. Flugschulungen obliegen ausschließlich den Fluglehrern oder von ihnen beauftragten volljährigen Personen, Trainings- und Übungsbetrieb zusätzlich den Trainern und Übungsleitern.

27. Der vom Verein festgelegte Schulungs- und Übungsflugbetrieb hat in dem dafür nach Absprache festgelegten Flugraum Vorrang.

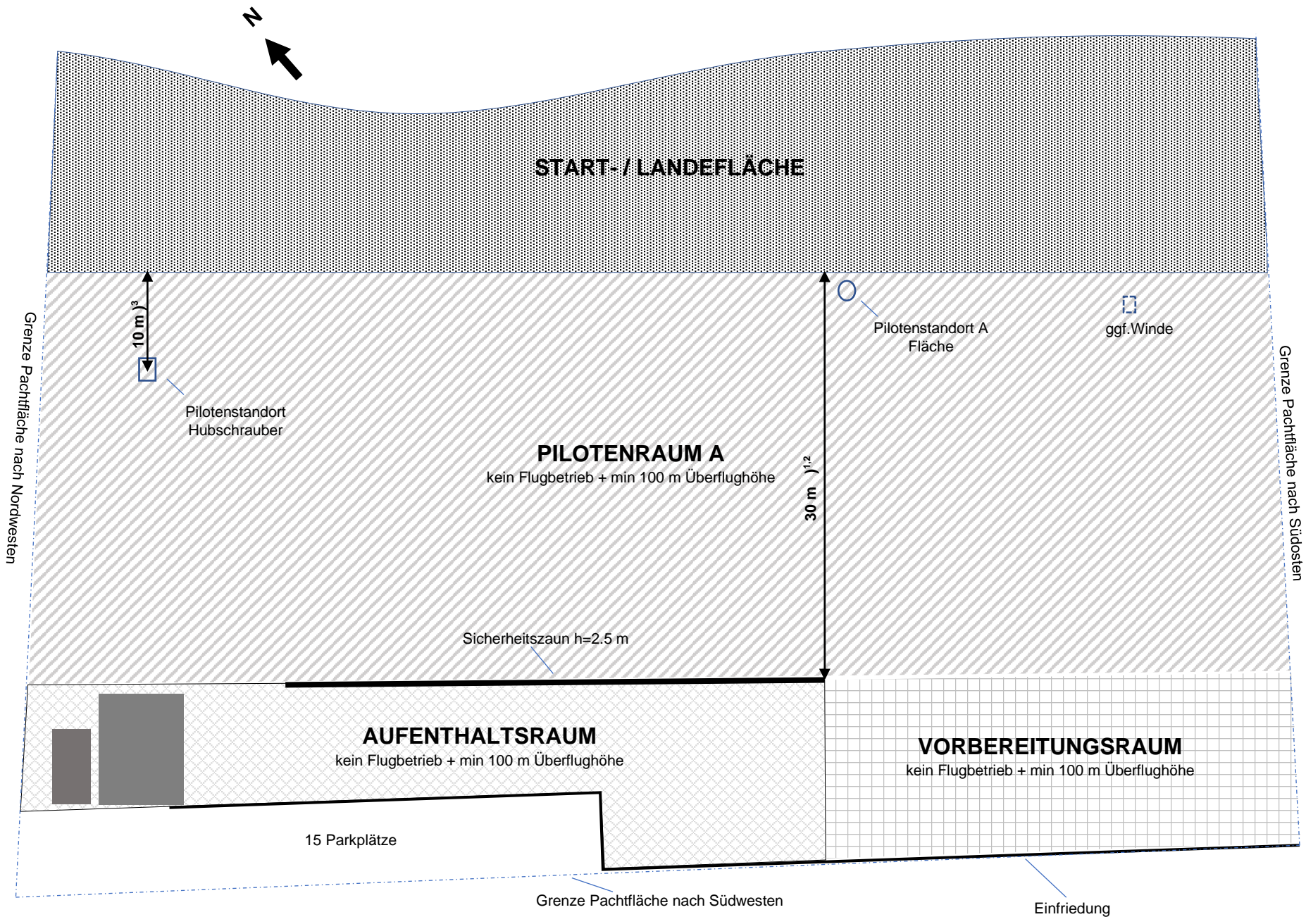
28. Bei der Bergung von außerhalb der Platzgrenzen befindlichen Flugmodellen sind vorrangig Wege und Feldraine zu benutzen, um Flurschäden zu vermeiden.

29. Auf die Straf- und Bußgeldvorschriften des § 58 LuftVG wird besonders hingewiesen.

Herten, 05.04.2023

Flugmodellsportvereinigung Vest e.V.
Der Vorstand

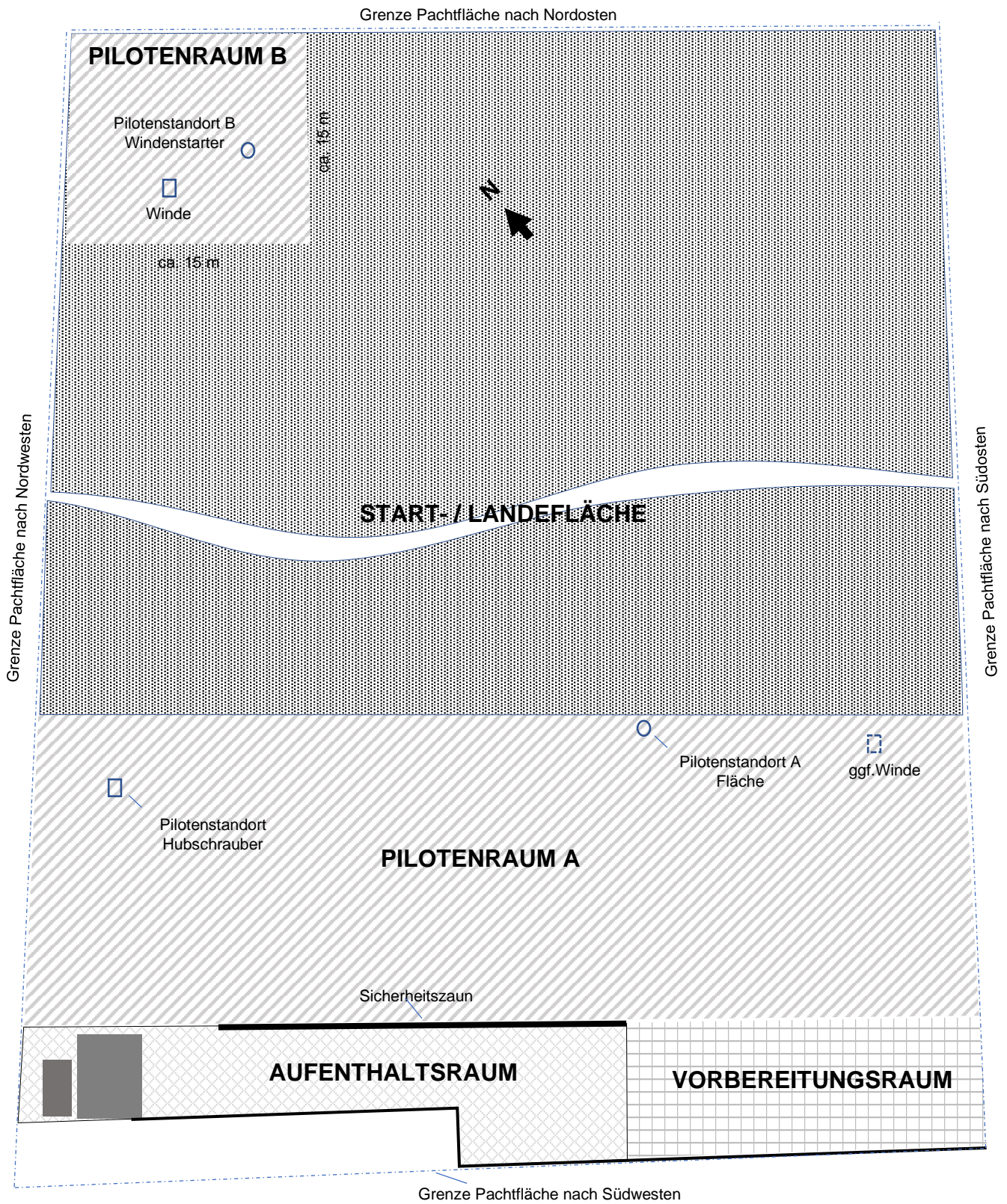
Anhang 1
Räume bei Flugbetrieb mit/ohne Windenstarts nach NO



¹ Mindestabstand ohne Sicherheitszaun Vorbereitungsraum – Start- / Landefläche soll: 10 m, ist: 30 m (SRfF 8.1.5 (2))
² Mindestabstand ohne Sicherheitszaun Aufenthaltsraum – Start- / Landefläche soll: 25 m, ist: 30 m (SRfF 8.1.5 (3))
³ Mindestabstand Pilot-Hubschrauber: 5 m, ist: 10 m (SRfF 7.4.2)

Anhang 2

Räume bei Flugbetrieb mit Windenstarts nach SW



Anhang 3

A) Flugverbots- und B) Meidungszonen im Platzumfeld

